

1. Teilnahmeberechtigung, Mitgliedschaft und Ausweis

1.1. Teilnahmeberechtigung

Die aktuellen Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung für den Hochschulsport Campus Luzern (nachfolgend HSCL genannt) befinden sich auf www.hscl.ch.

1.2. Zulassung und Ausweis

Die Zulassung zum HSCL erfolgt gegen die Bezahlung einer Gebühr. Mit der Zulassung erhalten die Benützungsberechtigten einen HSCL-Ausweis. Ein gültiger HSCL-Ausweis berechtigt zur Teilnahme an den regelmässigen Trainings. Gegen eine zusätzliche Bezahlung besteht die Möglichkeit an Kursen, Camps oder Events teilzunehmen.

1.3. Identifikation

Die Sporttreibenden müssen auf Verlangen gültige Ausweise vorzeigen können (Studierenden-Legi, Ausweis für Mitarbeitende, HSCL-Ausweis). Der gültige HSCL-Ausweis ist beim Zutritt zu den Lektionen unaufgefordert den Trainingsleitenden vorzuweisen.

1.4. Hinterlegung und Rückerstattung

Eine Hinterlegung des HSCL-Ausweises ist grundsätzlich nicht möglich. Nichtbenutzen der Einrichtungen und des Sportangebots berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.

1.5. Ersatzausweis

Bei Verlust des HSCL-Ausweises wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von CHF 40.- erhoben.

1.6. Übertragung des Ausweises

Der HSCL Ausweis ist persönlich, kann nicht übertragen werden und ist grundsätzlich nicht abänderbar. Eine Missachtung dieser Regelung hat das Aussprechen eines Hausverbots sowohl für die zum HSCL-Betrieb berechtigte Person, als auch für die allenfalls beteiligte Drittperson, zur Folge. Bei einem Ausweisentzug entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Anzeigerstattung bleibt vorbehalten.

1.7. Zustandekommen des Vertrages und die damit verbundenen Pflichten des Kunden

Die Antragstellerin oder der Antragsteller anerkennt mit dem Klick auf den Button „Senden“ respektive mit seiner Unterschrift, den Betrag zu schulden und diesen nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen.

Die oder der HSCL-Berechtigte bestätigt mit dem Klick auf den Button „Senden“ oder seiner Unterschrift, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Die oder der HSCL-Berechtigte bestätigt mit dem Klick auf den Button „Senden“ oder mit seiner Unterschrift, dass sie oder er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des HSCL-Ausweises zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

1.8. Bezahlung des Ausweises durch den Kunden

Der Ausweis und die Rechnung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen per Post zugestellt.

1.9. Start der Mitgliedschaft und Erhalt der Zugangsdaten

Die Zugangsberechtigung zum internen Anmeldetool beginnt erst mit der Gültigkeit der Mitgliedschaft. Allfällige Anmeldungen für ein regelmässiges Training sind somit erst ab diesem Tag möglich.

1.10. Mitgliedschaftsdauer und Kündigung

Die Mitgliedschaft von Alumni, Externen Mitarbeitenden, Gästen von Trainingsleitenden, Ehe- und Konkubinatspartner/innen, CAS, MAS und DAS Weiterbildungsstudierenden sowie Mitglieder des LVSS gilt auf unbestimmte Zeit und wird automatisch verlängert. Die Mitgliedschaft kann jederzeit bis spätestens 30 Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Später eintreffende Kündigungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Ausweise aller anderen HSCL-Berechtigten werden nicht automatisch verlängert.

2. Trainings, Kurse, Camps, Events und Dienstleistungen

2.1. Anmeldung Regelmässige Trainings

Für regelmässige Trainings mit Anmeldetool auf www.hscl.ch (beschränkte Teilnehmerzahl) ist bei kurzfristiger Verhinderung eine Abmeldung zwingend nötig. Das Nichterscheinen ohne Abmeldung genauso wie bewusstes Blockieren eines regelmässigen Trainings mit Anmeldetool wird nicht geduldet und kann im Wiederholungsfall zum Trainingsausschluss führen. Fair-play!

2.2. Anmeldung Kurse, Camps, Events, Dienstleistungen

Mit der Anmeldung für ein HSCL Angebot werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HSCL-Kurse, Camps, Events und Dienstleistungen Bestandteil des Vertrages zwischen den Teilnehmenden und dem HSCL. Damit ist die Anmeldung verbindlich.

Nach Erhalt der Anmeldung sendet der HSCL eine schriftliche oder elektronische Bestätigung mit den Zahlungsdetails zu.

Bei Kursen, Events und Dienstleistungen muss der volle Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung bezahlt werden, sofern zum Angebot nichts Anderes vermerkt ist.

2.3. Abmeldungen durch Teilnehmende

Abmeldungen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Ausser in der konkreten Ausschreibung anders vermerkt, verrechnet der HSCL bei Abmeldungen von Kursen, Camps und Events folgende Annullierungsgebühren:

Abmeldung	Camps	Kurse, Events
bis 30 Tage vor Beginn:		
Inland	CHF 30.-	CHF 20.-
Ausland	40%	40%
29 – 20 Tage vor Beginn	50%	50%
19 – 10 Tage vor Beginn	75%	75%
09 – 00 Tage vor Beginn	100%	100%

Bei Abbruch des Camps oder des Kurses durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

Auch bei Abmeldungen mit ärztlichem Zeugnis infolge Krankheit oder Unfall werden die oben beschriebenen Annullierungsgebühren verrechnet.

2.4. Annullierungskostenversicherung

Ab einer Kursgebühr von CHF 100.- empfiehlt der HSCL den Abschluss einer Annullierungskostenversicherung, beispielsweise bei der Allianz Suisse. Der HSCL ist nicht Vertragspartei und übernimmt keine Kosten.

2.5. Rücktritt durch den Veranstalter

Der HSCL behält sich das Recht vor, Kurse, Camps, Events und Dienstleistungen wegen Teilnehmermangel bis 5 Tage vor Beginn abzusagen. In diesem Fall wird der ganze Preis zurückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

2.6. Pflichten der HSCL-Berechtigten

Die oder der HSCL-Berechtigte verpflichtet sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten

sowie die Hygienevorschriften und die Hausdienststörungen strikte einzuhalten. Grobe und wiederholte Verstösse haben das Aussprechen eines Hausverbots und den Ausweiszug ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.

2.7. Haftung durch den HSCL

Der HSCL haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des HSCL erleiden. Der HSCL haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der oder des HSCL-Berechtigten.

3. Allgemeines

3.1. Änderungen

Der HSCL ist jederzeit berechtigt, Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (hohe Feiertage, Raumbedarf Hochschulen oder kantonaler Schulen, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die oder der HSCL-Berechtigte hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung des HSCL-Ausweises.

3.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Verträge zur Mitgliedschaft und zur Bestellung von Dienstleistungen unterliegen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, August 2017

Leitung Hochschulsport Campus Luzern, HSCL